

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), verordnet die untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 bezeichnete Eichenreihe wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

Geschützt ist die Reihe der 1846 durch den Heideherrn Heyseler gepflanzten Traubeneichen, Stieleichen und Zerreichen sowie die später erfolgten Ergänzungspflanzungen, entlang dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Weg. Der Weg führt entlang der Spree vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung besteht die Eichenreihe aus 349 Bäumen.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die zum Geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Eichen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Es ist insbesondere verboten:
 - a) im Wurzelbereich der Bäume über das heutige Maß hinaus, Verdichtungen vorzunehmen,
 - b) weitere Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Kronen- Bereich der Bäume vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Herbizide auszubringen,
 - e) Streusalz auszubringen,
 - f) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter der Bäume zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Eichenreihe,
 - b) die Verkehrssicherungspflicht und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Spreeradwanderweges in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.
- (2) Handlungen nach Abs. 1 Bst. a) und b) sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Bst. c) sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

Der bestehende Fernradwanderweg mit seiner bestehenden Asphalt-Betondecke hat Bestandsschutz.

Eine Befreiung gilt dann als gewährt, wenn nach Vorliegen aller planungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen das Entfernen von Bäumen für die Realisierung des Verkehrsweges Westtangente in Fürstenwalde zwischen dem Kreisel Hegelstraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße unumgänglich wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder die nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen ohne die erforderliche Anzeige oder Abstimmung durchführt.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit für den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (nach den §§ 20 bis 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 9 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluß Nr. 70/56 des Rates des Kreises Fürstenwalde vom 06.12.1956 zum Naturdenkmal Nr. 3 „Eichenreihe an der Westseite von Fürstenwalde entlang eines Parkweges, der von der Gaststätte Lichtborn (heute Gasthaus Spreegarten) in einer Längenausdehnung von 1,3 km am Nordrande des Oder-Spree-Kanals entlang läuft und in Fortsetzung nach Westen in die angrenzende Forst führt“ außer Kraft.

Beeskow, den 28.03.2000

Dr. Schröter
Landrat